

Art. 17

- (1) Der Landtag tritt jedes Jahr im Herbst am Sitz der Staatsregierung zusammen.
- (2) ¹Der Präsident kann ihn früher einberufen. ²Er muß ihn einberufen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Landtagsmitglieder verlangt.
- (3) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts.